



Schutzkonzept der Longenburgschule gegen Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1	LEITBILD	5
2	EBENEN VON GEWALT	5
2.1	Körperliche Misshandlung	6
2.2	Miterlebte Gewalt/Häusliche Gewalt	6
2.3	Sexualisierte Gewalt	6
2.4	Vernachlässigung	6
2.5	Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit	7
2.6	Psychische Misshandlung	7
2.7	Gesundheitliche Gefährdung	7
2.8	Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge	7
3	ANALYSE UNSERES SCHULUMFELDES	8
3.1	Schutzfaktoren	8
3.2	Risikofaktoren	8
4	PARTIZIPATION DER KINDER IM SCHULALLTAG	9
4.1	Partizipation im Rahmen des Schutzkonzepts	10
5	PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	11
5.1	„Die Nein-Tonne“	11
5.2	„Mein Körper gehört mir!“	11
5.3	Die STOPP-Regel	12
5.4	Sexualerziehung	12
5.5	Kinderrechte	13
5.6	Streitschlichtung	13
5.7	Kindersprechstunden	14
5.8	Beratungsangebote durch Schulsozialarbeit	14
5.9	Gewaltpräventionsprojekte durch das Jugendamt Königswinter	14

6	VERHALTENSKODEX	15
6.1	Selbstverpflichtungserklärung	15
6.2	Umgang mit heiklen Situationen	15
6.3	Maßnahmen für den Sport- und Schwimmunterricht	16
6.4	Toilettennutzung und -gestaltung	17
7	INTERVENTION	17
7.1	Unterstützende Strukturen	17
7.2	Interventionsleitfaden – Schritt für Schritt	18
7.3	Umgang mit Verdachtsfällen	19
7.3.1	Verdacht zwischen Kindern	20
7.3.2	Verdachtsfall: Mitarbeitende der Schule und OGS	21
7.3.3	Verdachtsfall: Schulleitung	21
7.3.4	Verdachtsfall: außenstehende Personen	21
7.4	Rechte involvierter Personen	21
7.5	Falscher Verdacht - Rehabilitation	22
8	ANSPRECHSTELLEN & BESCHWERDEWEGE	23
8.1	Interne Ansprechstellen	24
8.2	Externe Ansprechstellen	24
8.3	Beschwerdewege für Kinder	24
9	PERSONALVERANTWORTUNG	25
9.1	Eignung und Verpflichtung aller Mitarbeitenden	25
9.2	Pädagogische Reflexion und Haltung	25
10	FORTBILDUNG	26
11	KOOPERATIONSPARTNER	27
12	LITERATURQUELLEN	28
13	ANLAGEN ZUM SCHUTZKONZEPT	29
13.1.	Anlage 1:	29
	Befragung zum Schulumfeld „Wie fühlst du dich an der Longenburgschule?“ (Juli 2025)	29

13.2	Anlage 2: Sexualerziehung	30
13.3.	Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung der Longenburgschule	32
13.4.	Anlage 4: Sport- und Schwimmunterricht	33
13.4.1.	Sportunterricht	33
13.4.2.	Schwimmunterricht	33
13.5.	Anlage 5: Beschwerdekonzert	35
13.6.	Anlage 6: Schematischer Interventionsleitfaden/ Ablaufschema	36
13.7.	Anlage 7: Kontaktliste der Kooperationspartner	37
13.8.	Anlage 8 Rechtsquellen	39
13.8.1.	Rechtsquellen zu Kinderrechten:	39

Schutzkonzept der Longenburgschule gegen Gewalt

Den Grundstein des Schutzkonzeptes legte die Landesregierung NRW mit dem ersten Artikel des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022. Schulen werden darin aufgefordert ein Schutzkonzept zu verfassen, das Maßnahmen enthält, um Kinder zu schützen.

„Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.“ (LANDESKINDERSCHUTZGESETZ NRW, §11, ABS. 1)

In der Einrichtung sollen Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor jeder Form der Gewalt sowie vor Machtmissbrauch entwickelt und Anwendung finden. Das Konzept sieht ein auf die Einrichtung zugeschnittenes Konzept vor, welches ausdrücklich die Partizipation der Kinder bei der Entwicklung des Konzeptes vorsieht.

1 Leitbild

Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag, der sich am Wohl des Kindes orientiert. Aus diesem Grund entwickelte das Kollegium der Longenburgschule gemeinsam ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention von jeder Form der Gewalt und auch sexualisierter Gewalt. Die achtsame Haltung wird zum Ausdruck gebracht durch die Verankerung im Leitbild der Longenburgschule:

Schule als sicherer Ort:

Wir wollen, dass Kinder die Longenburgschule als sicheren Ort erleben. Schule soll ein Schutzraum sein, in dem Kinder Schutz und Hilfe finden, vor jeder Form von Gewalt, verbaler, seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und Ausgrenzung. Sie sollen Hilfe und Unterstützung finden, wenn sie innerhalb oder außerhalb der Schule davon betroffen oder bedroht sind. Unser Schutzkonzept trägt dazu bei, dass die Longenburgschule ein sicherer Lern- und Lebensraum sein soll.

2 Ebenen von Gewalt

In Abstimmung mit den Kooperationspartnern vor Ort, der Familien- und Beratungsstelle Königswinter und dem Jugendamt Königswinter bilden die folgenden Formen der Gewalt die

Grundlage unseres Handlungsleitfadens bei Gewalt. Das Wording greift die Begrifflichkeiten der Kooperationspartner auf und trägt damit zu einer vereinheitlichten Sprache bei.

2.1 Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu verstehen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang, Misshandlung bzw. Gewalt gegen Minderjährige verübt werden, z. B. Schläge, Prügel, Festhalten, Schütteln, Schubsen, Treten ...

2.2 Miterlebte Gewalt/Häusliche Gewalt

Miterlebte Gewalt/ Häusliche Gewalt umfasst alle Formen versuchter oder vollendeter physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft/Umfeld, welche in Anwesenheit bzw. im Beisein von Minderjährigen verübt und von diesen miterlebt wird.

Diese Form der Gewalt umfasst sowohl körperliche als auch verbale Gewalt sowie die Androhung derselben und die widerrechtliche Einschränkung der persönlichen Freiheit z.B. Einsperren. Auch das Zuhören durch Kinder ist als Gefährdung ausreichend.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und unter Minderjährigen ist eine grenzüberschreitende und -verletzende Handlung oder die Aufforderung hierzu (z.B. sexualisierte Liebkosungen, verbale Anzüglichkeiten, Fotografieren von sexuell aufreizenden Positionen, Masturbation vor dem Minderjährigen, Sexting, Geschlechtsverkehr). Dabei wird die Machtposition und Autorität des Handelnden zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Minderjährigen eingesetzt. Hierzu gehört auch das Vorführen von pornographischem Material im Beisein von Minderjährigen, ebenso wie die Herstellung von pornographischen Filmen unter Mitwirkung von Minderjährigen. Sexualisierte Gewalt umfasst auch alle Formen digitaler sexueller Ausbeutung und Gewalt gegen Minderjährige und jegliche Form der Genitalverstümmelung.

2.4 Vernachlässigung

Kommen Sorgeberechtigte ihrer Aufsichtspflicht nicht nach, liegt Vernachlässigung vor, z.B. Minderjährige sind über längere Zeit immer wieder unbeaufsichtigt und werden bewusst oder unbewusst Gefahren ausgesetzt, z.B. auch das Dulden von Herumstreunen und von Obdachlosigkeit.

Sind Personensorgeberechtigte nicht gewillt oder nicht in der Lage ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, zum Beispiel durch Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs oder besteht andauernde oder wiederholte mangelhafte Fürsorge bezüglich der physischen Versorgung des Minderjährigen, mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, mangelnder Pflege- und/oder Hygienzustand, mangelnde Gesundheitsfürsorge

z.B. Über-/Untergewicht, mangelnde Mundhygiene/schlechter Zahnzustand, nicht altersentsprechende Säuglingsnahrung, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom...), Duldung von (nicht altersgemäßem) Substanzgebrauch (z.B. Nikotin, Alkohol, Drogen).

2.5 Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit

Sind Personensorgeberechtigte z.B. durch eine Sucht- und/oder psychische Erkrankung und/oder kognitive Einschränkung eingeschränkt in ihrer Versorgungsfähigkeit oder überbehüten die Minderjährigen unverhältnismäßig zu ihrem Entwicklungsstand. Auch das aktive Verhindern aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen der altersentsprechenden Entwicklung und die Ablösung der Minderjährigen zählt zur Einschränkung elterlicher Erziehungsfähigkeit.

Auch das Zwingen gegen den Willen der Minderjährigen, zu Handlungen (z.B. Arbeiten statt Schule, Ausüben einer Religion, kriminelle Handlungen...) sowie nicht wahrnehmen ihrer Verantwortung versteht man unter Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. Unterlassen des Schutzes der Kinder gegenüber Dritten, Zulassen einer Schädigung d. Kindes durch Dritte, Abgabe der Kinder zur Betreuung an ungeeignete Dritte).

2.6 Psychische Misshandlung

Handlungen und Äußerungen der Erziehungsberechtigten oder Dritter, die Minderjährige in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen (z.B. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolation, Entwürdigung, Beleidigung, Anschreien....), den Minderjährigen in seinem Selbstwertgefühl herabsetzen, ein Gefühl der Ablehnung erzeugen und das für die Entwicklung erforderliche Vertrauen schädigen.

Fehlende Fürsorge bzw. Zuwendung, meist im Zusammenhang mit einem nicht hinreichenden, ständig wechselnden und dadurch nicht sicheren Beziehungsangebot.

2.7 Gesundheitliche Gefährdung

Aktives Unterlassen der Personensorgeberechtigten: Andauernde oder wiederholte mangelhafte Fürsorge bezüglich der physischen Versorgung des Minderjährigen, mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, mangelnder Pflege- und/oder Hygienzustand, mangelnde Gesundheitsfürsorge (z.B. Über-/Untergewicht, mangelnde Mundhygiene/schlechter Zahnzustand, nicht altersentsprechende Säuglingsnahrung, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom.....)), Verweigerung der Umsetzung v. ärztlichen Empfehlungen oder wiederholtes Vorstellen des Kindes bei verschiedenen Ärzten...), Duldung von (nicht altersgemäßem) Substanzgebrauch (z.B. Nikotin, Alkohol, Drogen).

2.8 Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge

Eltern (-teile) zwingen Kinder gegen deren Willen zu Handlungen (Arbeiten statt Schule, Ausüben einer Religion, kriminelle Handlungen...). (vgl. Königswinter, 2025 Merkmale für mögliche Kindeswohlgefährdung)

3 Analyse unseres Schulumfeldes

Zur Sichtbarmachung struktureller Stärken und Schwächen erfolgte die Analyse des Schulumfeldes mit dem Kollegium der Longenburgschule, der OGS und auch partizipativ mit den Kindern der Longenburgschule. Zu diesem Zwecke wurde im Juni 2025 eine auf Schülerinnen und Schüler zugeschnittene Befragung durchgeführt, die das Wohlbefinden der Kinder an der Longenburgschule erfasst (s. Anlage 1).

3.1 Schutzfaktoren

Unsere Schule verfügt über zahlreiche Schutzfaktoren, die das Entstehen und Fortbestehen von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt erschweren:

- **Verbindliche Schulregeln und gelebte Werte:** Ein respektvoller und achtsamer Umgang wird in allen Klassen eingeführt und regelmäßig thematisiert (s. Wertekonzept).
 - **Soziales Lernen im Stundenplan:** Kinder lernen, Gefühle zu benennen und zu reflektieren, Konflikte gewaltfrei zu lösen und eigene sowie fremde Grenzen zu respektieren. Der Klassenrat, „Lubo aus dem All“, Gewaltfreie Kommunikation, die Stopp-Regel, Ausbildung zum Streitschlichter und feste Streitschlichtungsstunden sind dabei zentrale Säulen im Präventionsangebot der Longenburgschule.
 - **Niedrigschwellige Ansprechstellen:** Durch Angebote wie den Streitschlichtungsbriefkasten, die Kindersprechstunden in der Schule durch die Vertrauenslehrerin, durch die Leitung der OGS und durch die Schulsozialarbeit, ist es Kindern möglich, sich mit Sorgen anonym oder direkt an eine Vertrauensperson zu wenden.
 - **Hohe Zufriedenheit und Wohlbefinden** der Kinder
 - **Einbindung von Eltern:** Durch regelmäßige Elternbriefe, Infoabende und persönliche Gespräche wird das Thema Prävention, z.B. zu den theaterpädagogischen Konzepten, auch im Elternhaus verankert.
 - **Fortgebildetes Personal:** Das Kollegium ist zu Themen wie Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, grenzachtendes Verhalten und Schutzkonzepte geschult.
 - **Theaterpädagogische Konzepte:** „Die große Nein-Tonne“ und „Mein Körper gehört mir“
-

3.2 Risikofaktoren

Trotz bestehender Schutzfaktoren sind auch Risikobereiche identifiziert worden, die ein besonderes Augenmerk im Schutzkonzept erfordern.

- **Unbeaufsichtigte Übergänge** (z. B. beim Toilettengang, Wechseln von Umkleide zur Turnhalle, zwischen Schul- und OGS-Zeit oder in Pausen).
- **Grenzverletzendes Verhalten in den Toiletten** (z.B. Voyeuristisches Verhalten (z. B. Über- oder Untergreifen der Toilettenabtrennung, Körperliche Übergriffe im Intimbereich (z.B. Anfassen des Gesäßes), Versteckspiele, Türversperren, Nutzung der Toiletten für unangemessene Spiele („Wahrheit oder Pflicht“))

- **Mangel an Rückzugsmöglichkeiten für Gespräche in sensiblen Situationen** (z. B. für Kinder, die sich anvertrauen möchten).
- **Fehlende bauliche Sichtachsen in bestimmten Bereichen** (z. B. hinter Gebäuden, Ecken des Schulhofs).
- **Erschwerte Kontrolle von Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten** – etwa im Rahmen von Lieferungen oder Veranstaltungen.
- **Fehlende einheitliche Standards für externe Personen (z. B. Lesepaten, AG-Leitende)** hinsichtlich Schulung, Führungszeugnis und Selbstverpflichtung.
- **Umgang mit heiklen Situationen (z. B. beim Trösten, Umkleidesituationen, Hilfestellungen beim Anziehen)**

4 Partizipation der Kinder im Schulalltag

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung – auch und gerade bei Fragen, die ihren Schutz und ihr Wohlbefinden betreffen. Die Longenburgschule versteht Partizipation als festen Bestandteil einer demokratischen und kindgerechten Schulkultur. Kinder sollen in der Lage sein, ihre Meinung zu äußern, Bedürfnisse zu benennen und an der Gestaltung ihres Alltags aktiv mitzuwirken. An vielen Stellen des Schulalltags geschieht dies bereits:

- **Demokratische Wahlen**
 - KlassensprecherInnen-Wahl: In jeder Klasse werden für das Halbjahr KlassensprecherInnen demokratisch gewählt. Sie vertreten die Interessen ihrer MitschülerInnen im Schülerrat.
 - Wahl der VertrauenslehrerIn (für 4 Jahre)
 - Wahl des Energieteams (jährlich)
- **Schülerrat**
Die zwei gewählten VertreterInnen kommen regelmäßig zusammen, um Anliegen der Kinder zu besprechen und arbeiten aktiv an der Schulentwicklung mit.
- **Übernahme von Diensten in der Schulgemeinschaft**
 - StreitschlichterInnen und PausenhelferInnen
 - Dienste für die Klassengemeinschaft
 - Dienste in der OGS
- **Klassenrat**
Im Klassenrat werden Themen der Klasse in Verantwortung der Kinder besprochen.
- **Gesprächskreise in den Bezugsgruppen der OGS**
- **Projektunterricht mit Mitbestimmung**
In verschiedenen Fächern – insbesondere im Projektunterricht – werden Themen aufgegriffen, die aus dem Interesse der Kinder entstehen. So werden ihre Wünsche, Ideen und Bedürfnisse ernst genommen und in den Schulalltag integriert.
- **Umfragen zum Schutzkonzept**

4.1 Partizipation im Rahmen des Schutzkonzepts

Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung, verankert in der UN-Kinderechtskonvention. Ihnen diese Partizipation zu ermöglichen, trägt aktiv zur Prävention bei. Auch das Schutzkonzept der Longenburgschule wird in Teilen gemeinsam mit den Kindern entwickelt und reflektiert. Dabei werden insbesondere folgende Fragen gemeinsam thematisiert:

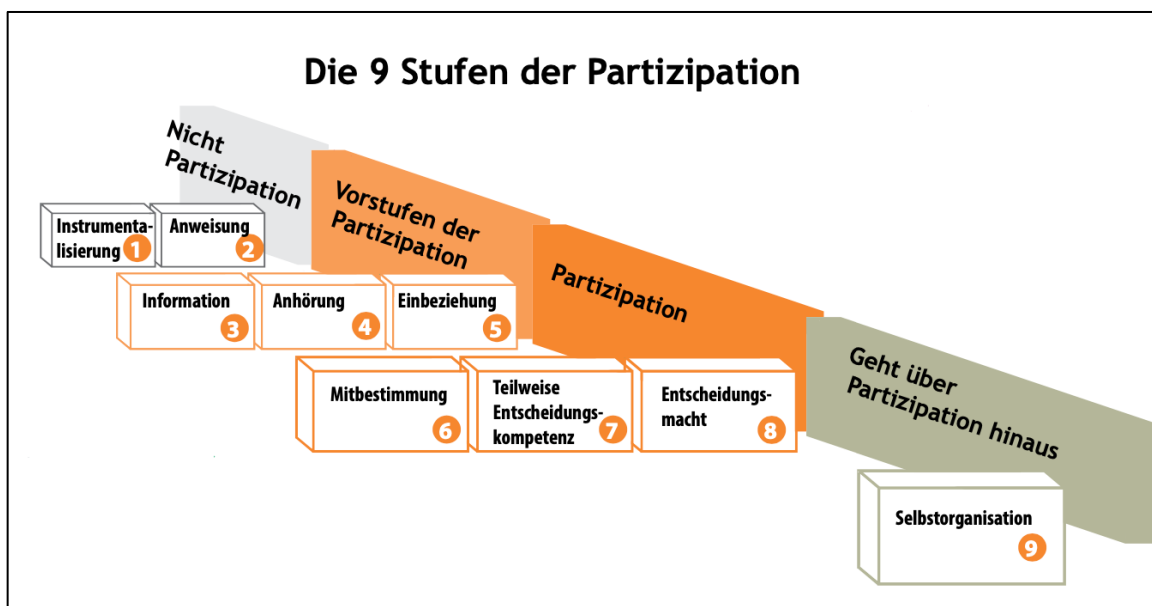
- Welche Orte werden von Kindern als unsicher oder unangenehm empfunden?
- Was brauchen Kinder, um sich an diesen Orten sicherer zu fühlen?
- Welche Regeln wünschen sich Kinder für Umkleiden, Toiletten oder Übergänge?
- Wie können Kinder sich beschweren – anonym, direkt, sicher?

Ziel ist es, eine Kultur zu schaffen, in der Kinder nicht nur geschützt werden, sondern auch aktiv zum eigenen Schutz beitragen können, Entscheidungskompetenzen zu entwickeln und letztlich bei den Entscheidungen aktiv mitzuwirken (s. Abb. 1).

„Für die Gestaltung eines gewaltlosen Miteinander ist Partizipation ein Schlüsselmoment, der den Schüler_innen bei allen unfreiwilligen Gegebenheiten des Schulalltags vermittelt, dass Begegnungen und Strukturen Aushandlungsprozessen unterliegen, und Schüler_innen die Chance der Wahl haben.“ (Achtsame Schule, S. 62)

Zur aktiven Partizipation erfolgte im Juni/Juli 2025 eine anonyme Befragung der Kinder (s. Anlage 1), mit dem Ziel, das Wohlbefinden der SchülerInnen in der Longenburgschule zu evaluieren. Dazu wurden das Sicherheitsempfinden, der Umgang der SchülerInnen untereinander und zwischen den Kindern und den in Schule tätigen Personen erhoben. Des weiteren wurden für Kinder kritische Orte erfasst, die Kinder mit einem unguten Bauchgefühl erleben, sowohl wo vermehrt Ärger auftritt als auch ein Unwohlsein, an Orten mit jemanden allein zu sein. Die Orte inkludieren alle Orte der Schule, des Schulhofs, der OGS und den Sport- und Schwimmbereich.

Daraus abzuleiten sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder, zur Steigerung des Wohlbefindens der Kinder. Diese erfolgen partizipativ mit den Kindern, in Zusammenarbeit mit den Kollegien aus Schule und OGS.



10

5 Präventionsmaßnahmen

„Prävention geht vor Intervention.“

Die Longenburgschule verfolgt einen präventiven Erziehungsansatz und bietet altersgerechte Informations- und Schutzangebote gegen jede Form der Gewalt, auch sexualisierte Gewalt. Die Angebote der Longenburgschule umfassen sowohl situationsbezogene Themen innerhalb des sozialen Lernens als auch konkrete, zeitlich begrenzte Angebote. Folgende Präventionsmaßnahmen sind fest in der Schule etabliert.

5.1 „Die Nein-Tonne“

Das Theaterprojekt richtet sich an Kinder der ersten und zweiten Klassen. Es vermittelt spielerisch die Bedeutung, die eigenen Gefühle ernst zu nehmen und persönliche Grenzen zu wahren. Dies stärkt das Selbstvertrauen und die erlebte Selbstwirksamkeit der Kinder. Sie lernen:

Was fühlt sich für mich wie ein „Ja“ an?

Wann habe ich ein „Nein“-Gefühl?

Wie kann ich meine Grenzen deutlich machen?

Die „Nein-Tonne“ wird ab dem Schuljahr 2025 regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt, sodass jedes Kind im Laufe seiner Grundschulzeit daran teilnehmen kann.

5.2 „Mein Körper gehört mir!“

Dieses Theaterprojekt richtet sich an Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen. Es vertieft die Themen Körper selbstbestimmung, Grenzachtung und Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Kinder lernen zentrale Begriffe wie: Grenzverletzung, Übergriff und sexualisierte Gewalt. Zudem üben sie anhand folgender Schlüsselfragen, Gefahrensituationen besser einschätzen zu können:

Habe ich ein Ja-Gefühl?

Kann ich Hilfe holen, wenn ich sie brauche?

Wissen meine Eltern, wo ich bin?

Auch dieses Projekt wird alle zwei Jahre angeboten, damit alle Kinder einmal im Verlauf ihrer Grundschulzeit daran teilnehmen können. Plakate im Schulgebäude helfen den Kindern, dass die Schlüsselfragen nachhaltig sichtbar bleiben.

5.3 Die STOPP-Regel

Kinder lernen, durch das Setzen eines STOPPs in schwierigen Situationen verbal einzuschreiten und Verantwortung für ihr eigenes Wohlbefinden zu übernehmen (s. Wertekonzept).

Ziele der STOPP-Regel:

- Kinder lernen, bei übergriffigem Verhalten oder Störungen selbstbewusst zu reagieren.
- Sie übernehmen Verantwortung für die eigene Konfliktlösung.
- Sie schulen den Umgang mit den eigenen Grenzen und lernen dies zu verbalisieren.
- „Kleine“ Konflikte werden selbstständig und gewaltfrei gelöst – ohne sofortige Abgabe an Lehrkräfte.
- Das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit der Kinder werden gestärkt.
- Die Regel wird regelmäßig im Sozialen Lernen trainiert.

Wird das Stopp missachtet, holen die Kinder Hilfe bei den Lehrkräften. So erfahren sie, dass ihre Grenzen ernst genommen werden und sie Unterstützung erhalten, wenn Grenzverletzungen anhalten.

5.4 Sexualerziehung

Sexualerziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention. Die Kinder erwerben altersgerechtes Wissen über ihren Körper, Gefühle, Beziehungen und Sexualität. Ziel ist es, die Sprachfähigkeit zu fördern, um sich in sensiblen Situationen auszudrücken und Hilfe holen zu können.

Folgende Absprachen wurden an der Longenburgschule getroffen:

- Beim ersten Elternabend in Klasse 3 wird das Thema Sexualerziehung vorgestellt.
- Sexualerziehung wird vorzugsweise in Klasse 3 unterrichtet, bei Berücksichtigung der Situation der jeweiligen Lerngruppe.
- Unterstützung und Kooperation im Unterricht und am Nachmittag mit dem OGS-Team

	Prävention	Sexualerziehung
Klasse 1/ 2	„Nein – Tonne“ → Selbstwahrnehmung und auf eigene Grenzen achten - Mein unsichtbarer Gartenzaun - Was dürfen andere berühren	Körperteile incl. Geschlechtsteile
Klasse 3/ 4	„Mein Körper gehört mir!“ → Möglichkeiten werden geprüft, ob Kooperation die Teilnahme von jeweils Klasse 3 ermöglichen kann. - Grenzachtes Verhalten - Umgang mit Geheimnissen	Themen ab Klasse 3: 1. Körperteile 2. Pubertät/ Veränderung des Körpers 3. nur für Mädchen/ nur für Jungen 4. Ein Kind entsteht, Schwangerschaft und Geburt

	- Wo kann ich mir Hilfe holen?	5. Verhütung/ Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten 6. Mein Körper gehört mir! 7. Typisch Junge, typisch Mädchen? Geschlecht/ Gender/ Vorurteile 8. Sexuelle Orientierung und Identität 9. Rund um die Gefühle 10. Familienmodelle ➔ Keine einzuhaltende Reihenfolge
--	---------------------------------------	--

5.5 Kinderrechte

Im Schulgesetz NRW (SchulG NRW) sind Kinderrechte nicht explizit als eigene Kategorie genannt oder direkt als „Kinderrechte“ bezeichnet. Dennoch sind wesentliche Elemente und Prinzipien der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Schulgesetz NRW klar verankert – von Bildung, Förderung und Schutz des Kindeswohls bis zu Inklusion und Beteiligung. Zusätzlich stärkt die Landesverfassung NRW einzelne Rechte der Kinder im Kontext staatlicher Verantwortung. Dass Kinderrechte eine besondere Bedeutung in Bezug auf das Schutzkonzept haben, begründet sich in den Kinderrechten „Recht auf Schutz“, „Recht auf gewaltfreie Erziehung“, „Recht auf Schutz vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch“. Daher werden an der Longenburgschule die Kinderrechte altersgerecht vermittelt und regelmäßig thematisiert (s. Anlage 7).

Maßnahmen:

- Klasse 1 & 2: Thematisierung der Kinderrechte im Projekt-Unterricht, in kindgerechter Sprache. Die Kinder erarbeiten die 10 Kinderrechte nach Makista e.V.
- Klasse 3 & 4: Weiterführende Thematisierung der Kinderrechte im Sachunterricht und deren Bezug zu den Grundrechten.
- Visualisierte Aushänge in der Schule
- Sensibilisierung durch Gespräche, Projekte, Schülerversammlungen, z.B. zum Tag der Kinderrechte (20. November)

5.6 Streitschlichtung

Katz & Maus-Briefkasten: Offen zugänglich für Kinder und Eltern. Möglichkeit zur anonymen Kontaktaufnahme bei Konflikten, Grenzverletzungen oder Sorgen.

Streitschlichtung: Kinder klären Konflikte im geschützten Rahmen, begleitet durch mediative Verfahren. Vier bis fünf Mal pro Woche besteht dazu die Möglichkeit. Das Streitschlichtungsprogramm basiert auf dem Bensberger-Mediations-Modell (BMM).

Ausbildung zur StreitschlichterIn: Die Kinder des dritten Schuljahres erhalten eine Ausbildung zur StreitschlichterIn im Klassenverband. Die Ausbildung umfasst ein Schulhalbjahr und wird mit einer freiwilligen Prüfung abgeschlossen.

Einsatz der Schüler-Streitschlichter: Die Kinder des vierten Schuljahres setzen sich in der Pause aktiv für die Streitschlichtung ein. Sie tragen Westen und helfen den Kindern nach dem BMM Streit zu schlichten. Die Kinder erleben sich als aktiven Teil der Schulgemeinschaft und tragen wesentlich zum Frieden und damit zur Prävention von Gewalt bei.

5.7 Kindersprechstunden

Die Schülerinnen und Schüler haben Zugang zu niedrigschwelligen, vertraulichen Anlaufstellen. In drei verschiedenen, jeweils wöchentlichen Kindersprechstunden erhalten Kinder die Möglichkeit sich Menschen in der Schule und OGS anzuvertrauen.

1. Die Leitung der OGS „Burghelden“ bietet den Kindern eine Kindersprechstunde an.
 2. Die Kindersprechstunde der SchulsozialarbeiterIn erfolgt am Vormittag.
 3. Die Vertrauenslehrerin bietet eine Sprechstunde für die Kinder an.
-

5.8 Beratungsangebote durch Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit bietet Beratung für alle Akteure der Schule sowie Kinder und Eltern an. Neben festen Sprechzeiten können individuelle Termine zur Beratung vereinbart werden. Die Schulsozialarbeit bietet bedarfsgerechte Unterstützung bei sozialarbeiterischen Themen wie z.B. Mobbing, Erziehungsschwierigkeiten, o.Ä.

5.9 Gewaltpräventionsprojekte durch das Jugendamt Königswinter

Das Jugendamt Königswinter initiiert regelmäßig unterschiedliche Gewaltpräventionsprojekte an der Longenburgschule, die sowohl an Kinder des dritten und vierten Schuljahres, als auch an die Kinder aus der ersten und zweiten Klasse adressiert sind. Dazu entstanden Kooperationen mit dem Anbieter Skills4Life, Kampfkunst live oder auch theaterpädagogische Angebote zu den Kinderrechten: „Kinderrechte Superkräfte“ oder „Sina und Tim spielen Doktor“ vom Anbieter Zartbitter e.V. Diese Angebote ergänzen die eigenen präventiven Angebote der Longenburgschule und finden zum Teil in enger Absprache zwischen Schule und Anbieter statt. So können die verschiedenen Angebote gut ineinandergreifen und damit die Nachhaltigkeit der Angebote erhöhen.

6 Verhaltenskodex

Alle an der Longenburgschule Beteiligten, zu denen Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Mitarbeitende der OGS, Ehrenamtliche und externe Personen gehören, verpflichten sich zu einer gemeinsamen Haltung:

- **Wertschätzung und Respekt gegenüber Kindern**
Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit ernst genommen, seine Grenzen werden geachtet.
 - **Klarheit und Transparenz im Handeln**
Beziehungen zu Kindern sind professionell gestaltet. Nähe und Distanz werden reflektiert.
 - **Verantwortung für Schutz und Sicherheit**
Alle Mitarbeitenden verstehen sich als Mitverantwortliche für den Schutz vor Übergriffen und Grenzverletzungen.
 - **Handlungssicherheit im Verdachtsfall**
Alle wissen, wie sie sich bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Gewalt zu verhalten haben.
-

6.1 Selbstverpflichtungserklärung

Ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist eine verbindliche Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden der Longenburgschule. Er bildet die Grundlage für eine respektvolle, grenzachtende und verantwortungsbewusste Haltung im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.

Jede an der Schule tätige Person unterzeichnet die **Selbstverpflichtungserklärung der Longenburgschule** (s. Anlage 3), in der sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex sowie zur aktiven Mitwirkung am Schutzkonzept verpflichtet. Diese wird regelmäßig reflektiert und bei Bedarf aktualisiert. Diese wurde im April 2025 mit den KollegInnen aus Schule und OGS gemeinsam entwickelt, in der Lehrerkonferenz verabschiedet und gemeinschaftlich unterzeichnet.

Neue Mitarbeitende, Honorarkräfte und Ehrenamtliche erhalten eine Einführung ins Schutzkonzept inklusive Selbstverpflichtungserklärung. Verstöße gegen die Vereinbarungen werden ernst genommen und konsequent aufgearbeitet, gemäß dem Beschwerdekonzpt der Longenburgschule (s. Anlage 4).

6.2 Umgang mit heiklen Situationen

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Situationen in der Schule, die einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern und Erwachsenen erfordern.

„Es geht darum, angebrachte und professionelle von unangebrachten und unprofessionellen Formen der Beziehungsgestaltung zu unterscheiden und Rahmenbedingungen für achtsame Nähe zu definieren.“ (Achtsame Schule, S. 37)

Daher gilt es die im Schulalltag heiklen Situationen zu identifizieren und zu benennen:

- Abhängigkeits- und Machtverhältnisse in der Schule zwischen Lehrkräften und den Kindern, z.B. bei Benotung, Sanktionierung von Fehlverhalten, im Umgang mit besonders verletzlichen SchülerInnen
- Angemessene Beziehungs- und Kontaktgestaltung zu den Kindern erfordern ein angemessenes Maß von Nähe und Distanz und Reflektion des eigenen Verhaltens.
- Einzelsituationen, in denen Kinder in den Einzelkontakt mit Erwachsenen treten, z.B. Lesespaten, Einzelförderung, Sprechstunden
- Situationen mit besonderem Körperkontakt, die Hilfestellung erfordern, z.B. Sportunterricht, Erste Hilfe
- Besonders emotionale Situationen, z.B. Trösten, Begleitung belastender Situationen (vgl. Achtsame Schule, S. 37ff.)

Um diesen Situationen grenzwahrend zu begegnen, haben die an der Longenburgschule tätigen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 3) unterzeichnet.

6.3 Maßnahmen für den Sport- und Schwimmunterricht

Besonders vulnerabel, hinsichtlich möglicher grenzüberschreitender Situationen, ist der Sport- und Schwimmunterricht. Vor allem im Bereich der Umkleieräume und in den Bereichen der Duschen in der Schwimmhalle. Dies ist ein Ergebnis aus der Befragung der Kinder (s. Anlage 1). Darüber hinaus ergeben sich im Sport- und Schwimmunterricht mögliche heikle Situationen, z.B. bedingt durch Hilfestellungen bei Turnübungen oder notwendigen Hilfen beim Umziehen (s. Anlage 4: Sport- und Schwimmunterricht).

Maßnahmen:

- Betreten der Umkleiden, Toiletten und Duschen mit Vorankündigung
- Die Aufsichtsperson ist nicht allein mit einem Kind
- Das vorletzte Kind wartet auf das letzte Kind
- Körperkontakt bei Hilfestellungen mit Rückversicherung und beachten der Grenzen des Kindes

Maßnahmen im Schwimmbad:

- Sammelumkleiden sind für den Schulbetrieb reserviert
- Duschen und Umkleiden werden vorab durch Lehrpersonal kontrolliert
- Dusche im Schwimmbad ist für 5 Minuten ausschließlich für Kinder reserviert
- Lehrkräfte halten sich in Rufweite der Kinder auf
- Kinder müssen sich selbständig duschen und anziehen können, bei Hilfebedarf werden sie angeleitet, Hilfe bei anderen Kindern zu erbitten.

- Hilfebedarf, der nicht durch Kinder gedeckt werden kann, erfolgt auf Wunsch der Kinder mit Vorankündigung und in Anwesenheit anderer Kinder durch Lehrkräfte
-

6.4 Toilettennutzung und -gestaltung

Die Mädchen- und Jungentoiletten sind nach Klassenstufen und Geschlechtern getrennt. Die Zuordnung ist baulich festgelegt, z. B. Toiletten für Klasse 1 im vorderen, für Klasse 4 im hinteren Bereich. Die Ermittlung der Risikofaktoren ergaben sowohl aus den Umfragen zum Schutzkonzept als auch aus der Auswertung bisheriger Fälle grenzverletzenden Verhaltens folgende Maßnahmen:

Maßnahmen:

- Punktuelle Aufsichtsgänge während der Pausen
 - Betreten der Toiletten durch Personal nur mit Vorankündigung und bei akuten Vorfällen oder Hilfebedarf
 - Richtiges, grenzwahrendes Verhalten ist regelmäßig Thema in der Sozialstunde
 - Keine körperliche Hilfeleistung in Intimbereichen durch Schulpersonal – stattdessen: Information an Eltern
 - Kinder- und Erwachsenentoiletten werden klar gekennzeichnet
-

7 Intervention

Ein professioneller und sensibler Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt und Gewalt im Allgemeinen ist essenziell. Das Ablaufschema zum Interventionsleitfaden (Anlage 6) der Longenburgschule bietet klare Handlungsorientierung für Mitarbeitende und schützt zugleich das betroffene Kind sowie alle Beteiligten vor vorschnellen Entscheidungen.

- **Kinderschutz hat Vorrang:** Das Wohl des Kindes steht über allen anderen Interessen.
 - **Wertschätzende Haltung:** Kinder, die sich anvertrauen, verdienen Vertrauen, Anerkennung und Schutz. Die Aussagen des Kindes müssen ernst genommen werden.
 - **Keine Schuldzuweisungen:** Bei Verdacht auf eine Tat sind Anschuldigungen zu vermeiden. Die Faktenklärung erfolgt durch Fachstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden.
 - **Wahrung der Vertraulichkeit:** Nur involvierte Personen (Krisenteam, Schulleitung, ggf. Beratungsstellen) dürfen informiert werden. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten ist zentral.
-

7.1 Unterstützende Strukturen

Team Kinderschutz der Longenburgschule

Das Team Kinderschutz ist für Fragen zum Kinderschutz der Ansprechpartner. Es ist sowohl für das Kollegium von Schule als auch die OGS zuständig. Dem Team gehören die Schulleitung und

die SozialpädagogIn an, sowie in beratender Funktion die SchulsozialarbeiterIn. Für Kinderschutzfragen, bei denen das Team der OGS involviert ist, wird ebenfalls die Leitung der OGS einbezogen.

Das Team Kinderschutz übernimmt eine begleitende, beratende Aufgabe im Schutzprozess, gemäß dem Interventionsleitfaden. Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Gewalt, Mobbing und sexualisierte Gewalt bei anerkannten Fachträgern gewährleisten die fachliche Eignung der beteiligten Personen. Bei Abwesenheit oder im Vertretungsfall ist klar geregelt, wer Ansprechpartner in Kinderschutzfragen für die Kollegien von Schule und OGS ist.

SchulsozialarbeiterIn

Die SchulsozialarbeiterIn ist beauftragt, Kinderschutzfragen innerhalb des Kollegiums strukturiert zu begleiten und beratend tätig zu sein. Sie ist neben den Akteuren der Schule AnsprechpartnerIn für pädagogische Fachfragen zum Schutzkonzept und agiert im Tandem mit KollegInnen bei Bedarf.

INSOFA der Familien- und Erziehungsberatungsstelle Königswinter

Bei Verdachtsfällen kann je nach Einschätzung des Teams Kinderschutz die INSOFA zur anonymen Fallberatung hinzugezogen werden (s. Kontaktliste im Anhang).

Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt

Neben der INSOFA eine weitere Möglichkeit der Fallberatung. Das Team Kinderschutz entscheidet über das Vorgehen (s. Kontaktliste im Anhang).

Schulleitung und Schulamt

Die Schulleitung ist festes Mitglied im Team Kinderschutz. Sie trägt die Verantwortung und ist in jedem Fall zu informieren und zur Entscheidungsfindung einzubeziehen. Schulamt ist nach Bedarf involviert.

Jugendamt

Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt Königswinter, nach §8a des SGB VIII (s. Kontaktliste).

7.2 Interventionsleitfaden – Schritt für Schritt

1. Ruhe bewahren

Im Verdachtsfall ist es wichtig, zunächst keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Emotionale Reaktionen oder vorschnelle Maßnahmen sind zu vermeiden, wie die sofortige Information der Polizei – dies kann die Situation für das betroffene Kind verschärfen.

2. Nicht alleine handeln

Nach dem Ablaufschema der Schule erfolgt Unterstützung durch das Team Kinderschutz, repräsentiert durch die Schulsozialarbeiterin, Sozialpädagogin und die Schulleitung. Eine gemeinsame Einschätzung der Lage ist notwendig, um angemessen und rechtskonform zu handeln.

3. Dokumentation

Beobachtungen werden in einem standardisierten Dokumentationsbogen ausgefüllt (s. Anhang). Dabei sollte auf Objektivität, wörtliche Aussagen, Wertfreiheit und Ausführlichkeit geachtet werden.

4. Handlungsbedarf prüfen

Wird eine unmittelbare Gefährdung für das betroffene Kind vermutet, sind unverzüglich Schutzmaßnahmen einzuleiten – z. B. durch räumliche Trennung, Änderung von Zuständigkeiten oder Kontaktvermeidung.

5. Fachliche Beratung einholen

Anerkannte Fachberatungsstellen, wie INSOFA der FEB Königswinter oder Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt sind entsprechend des Interventionsleitfadens zur Beratung hinzuzuziehen. Diese Stellen beraten kompetent und vertraulich und begleiten den weiteren Prozess in enger Abstimmung mit der Schule.

6. Verlauf dokumentieren

Jede Beobachtung, Aussage oder Handlung wird schriftlich festgehalten – sachlich, vollständig und objektiv. Dies dient der Nachvollziehbarkeit, besonders im Fall einer strafrechtlichen Relevanz oder späteren Prüfung.

7. Eigene Grenzen respektieren

Lehrkräfte und pädagogisches Personal sind keine TherapeutInnen oder ErmittlerInnen. Der professionelle Umgang endet dort, wo Fachkompetenz oder emotionale Stabilität überschritten werden. Niemand muss (und darf) allein „alles lösen“.

7.3 Umgang mit Verdachtsfällen

Das Beschwerdekonzzept der Longenburgschule (s. Anlage 5) regelt den Umgang mit einer Beschwerde auf den verschiedenen Ebenen: SchülerInnen, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern. Es schafft Transparenz und Vertrauen, mit dem Ziel Konflikte einvernehmlich zu lösen. Ist eine Form der Gewalt Gegenstand der Beschwerde, liegt dem ebenfalls das Beschwerdeverfahren zugrunde, macht jedoch das Hinzuziehen des Teams Kinderschutz erforderlich (s. Abbildung 2).

Kommt es zu **Irritationen**, z.B. über bestimmte Verhaltensweisen oder pädagogische Maßnahmen, erfordert diese eine sachliche Klärung der Inhalte und eine Reflektion der Situation ohne Vorverurteilung. Stehen die Verhaltensweisen im Gegensatz zu dem Verhaltenskodex der Longenburgschule, können diese zu Dienstanweisungen oder Auflagen durch die Schulleitung oder OGS-Leitung führen.

Bei einem **vagen Verdacht** liegen z.B. sich wiederholende Irritationen vor, es gibt Gerüchte, Andeutungen oder nicht eingehaltene Vereinbarungen. Diese erfordern die Einberufung des Krisenteams, externe Begleitung, Gesprächsangebote und Präventionsangebote an die Kinder.

Liegt **begründeter Verdacht** vor, ist die unmittelbare Sicherung des Kindeswohles Ziel. Das Team Kinderschutz wird einberufen und klärt den weiteren Prozess. Es erfolgt die Einbeziehung externer Beratungsstellen und die Information der Dienstaufsicht. Diese klärt für das Kollegium der Schule die nachfolgenden dienstrechtlichen Schritte. Für die Mitarbeitenden der OGS ist dies der Träger.

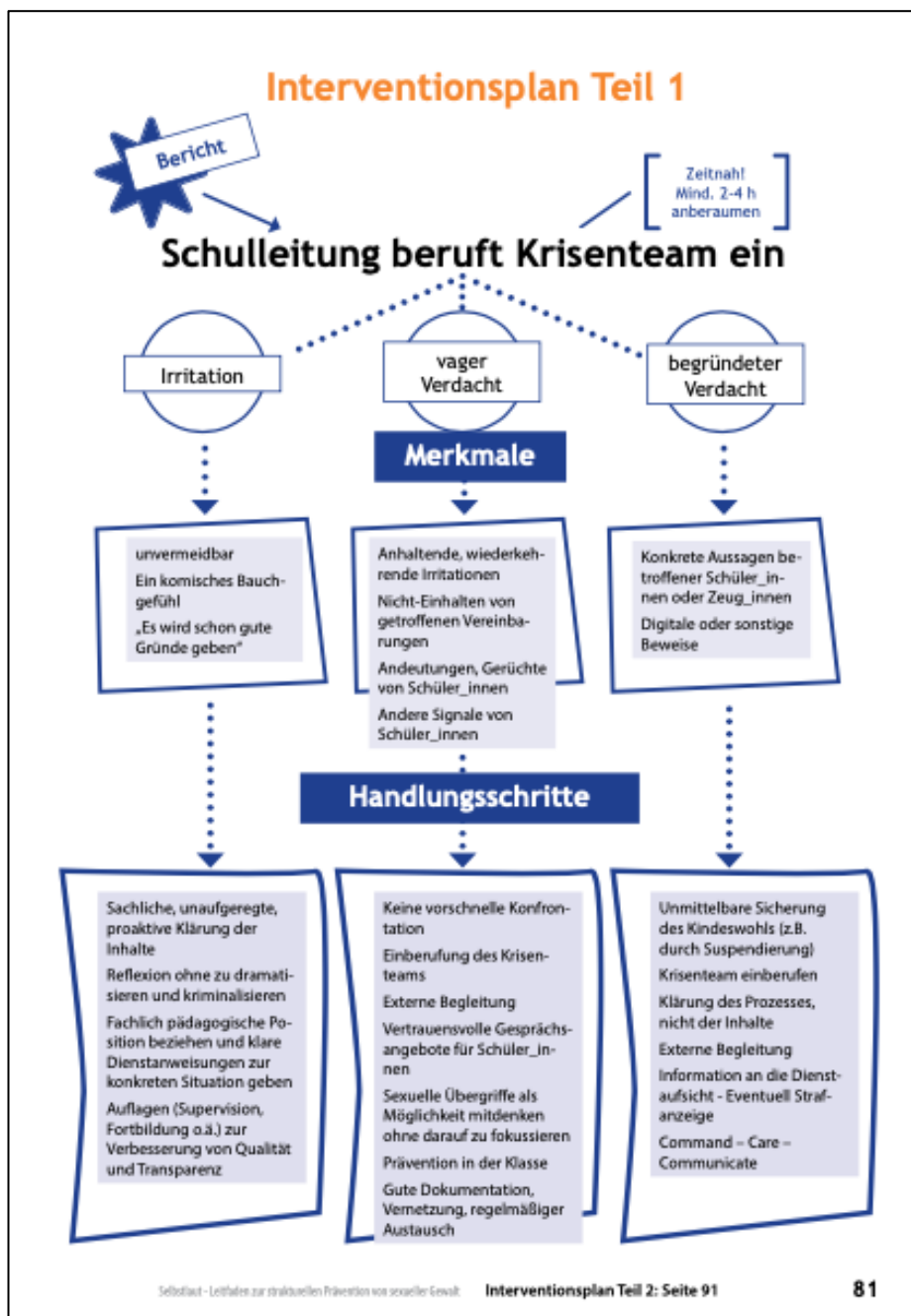


Abbildung 2, Achtsame Schule S. 81

7.3.1 Verdacht zwischen Kindern

Intervention bei Gewalt zwischen Kindern erfordert eine Aufarbeitung der Situation, wie z.B. die Streitschlichtung. Dazu gehören Gespräche mit den Beteiligten und ggf. mit den Eltern der beteiligten Kinder. Je nach Intensität, Einsicht, Mitarbeit und Wiederholungsrate des Kindes

sind weiterführende Maßnahmen zur Wiedergutmachung und schulische Maßnahmen notwendig.

7.3.2 Verdachtsfall: Mitarbeitende der Schule und OGS

Äußern Kinder, Eltern oder andere Mitarbeitende einen Verdacht gegen Mitarbeitende der Schule oder OGS, Gewalt gegen ein Kind der Longenburgschule verübt zu haben, bedarf dies der Koordinierung durch die Schulleitung. Die Schulleitung übernimmt die Fallführung, in Zusammenarbeit mit dem Team Kinderschutz. In einer Krisensitzung wird über das weitere Vorgehen beraten und konkrete Handlungsschritte geplant (s. Achtsame Schule S. 81ff). Klärende Gespräche können auf Wunsch der MitarbeiterIn unter Einbeziehung von ausgewählten Vertrauenspersonen, z.B. Lehrerrat, Mitarbeitervertretung, erfolgen.

Die Information der Elternschaft erfolgt nach externer Beratung in Absprache mit dem Team Kinderschutz und dem Schulamt/ Träger der OGS.

Betroffene und beschuldigte Personen benötigen Ansprechpartner in der Schule und außerhalb.

- Interne Anlaufstellen für **Betroffene** sind z.B.: KlassenlehrerInnen, VertrauenslehrerInnen, Lehrerrat, Schulleitung, Mitarbeitervertretung der OGS
 - Externe Anlaufstellen für **Betroffene** sind die verschiedenen Beratungsstellen, Jugendamt, Polizei (s. Kontaktliste)
 - Externe Anlaufstellen für **Mitarbeitende**: Personalvertretung, Gewerkschaftsvertretung, Rechtsbeistand, Beratungsstellen (z.B. SKM)
-

7.3.3 Verdachtsfall: Schulleitung

Liegt ein Verdacht gegen die Schulleitung vor, ist die Dienstaufsicht zu informieren.

7.3.4 Verdachtsfall: außenstehende Personen

Steht der Verdacht, dass Gewalt gegen ein Kind der Schule durch eine externe Person, z.B. durch die Eltern, Nachbarn, ... ausgeübt wurde, wird gemäß Ablaufschema zum Interventionsleitfaden das Team Kinderschutz hinzugezogen. Dieses handelt entsprechend des Interventionsleitfadens an der Einschätzung der Situation und wird ggf. weitere Schritte veranlassen, wie Elterngespräche, Beratung durch INSOFA oder Meldung beim Jugendamt nach §8a SGB VIII.

7.4 Rechte involvierter Personen

Bei einem Verdacht haben alle involvierten Personen das Recht, dass verantwortlich und behutsam mit dem Verdacht umgegangen wird und Persönlichkeitsrechte geachtet werden. Falls der Verdacht sich nicht begründet, ermöglicht dies eine notwendige Rehabilitation.

Das Kollegium ist nach Abstimmung mit der externen Beratungsstelle und der Dienstaufsicht zu informieren. Die Information für Nicht Mitglieder des Kollegiums erfolgt in Abstimmung mit

der Schulleitung. Die Presseöffentlichkeit soll ausschließlich durch die Schulaufsicht informiert werden. Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

7.5 Falscher Verdacht - Rehabilitation

Wenn eine mitarbeitende Person zu Unrecht verdächtigt wird, eine Grenzverletzung oder andere Formen von Gewalt begangen zu haben, stellt dieser Verdacht eine große Belastung für die betroffene mitarbeitende Person und das gesamte Team dar. In diesem Fall sind das Anbieten und die Vermittlung einer externen Beratung sowie weiteren Hilfeleistungen von großer Bedeutung für das Wohlbefinden und die Rehabilitation der mitarbeitenden Person. Die Person, die den Verdacht geäußert hat, sollte möglichst intern betreut werden und sich - wenn gewünscht - bei der beschuldigten Person entschuldigen. Eine externe Mediation durch Fachstellen ist indiziert, wenn es dabei zu Konflikten und Streitpunkten kommt. Eine externe Begleitung der Situation für alle Mitarbeitenden ist bedeutend, um ein Auseinanderbrechen des Teams und der Zusammenarbeit zu verhindern. Falschbeschuldigungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Dynamik, die Prozesse und das Klima innerhalb einer Einrichtung und sollte deswegen transparent, fair und sachlich ablaufen. Ein solcher Fall wird auch die zukünftigen Reaktionen auf das Fehlverhalten von Mitarbeitenden sowie das Verhalten in Verdachtsfällen mitbestimmen. Wenn eine Rehabilitation im Falle einer zu Unrecht beschuldigten mitarbeitenden Person gut gelingt, kann dies den Teamzusammenhang und eine positive Fehlerkultur stärken und das Vertrauen in die Einrichtung bezogen auf den Umgang mit Verdachtsfällen festigen. Wichtig im Umgang mit Falschbeschuldigungen ist die klare Positionierung der Einrichtung zu der beschuldigten Person, die sowohl innerhalb des Teams als auch gegebenenfalls in der Öffentlichkeit erfolgen sollte. Dazu gehört die Richtigstellung des Verdachts, eine Erklärung für die Falschbeschuldigung sowie eine Entschuldigung gegenüber der falsch verdächtigten Person. In allen Schritten ist dabei auf den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person sowie auf den Datenschutz zu achten. Wichtig im Umgang mit der beschuldigten mitarbeitenden Person ist, dass ihre Perspektive und ihre Wünsche während der gesamten Rehabilitation ernst genommen und berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass Gesprächsanlässe mit den betroffenen Personen zusammen abgesprochen gestaltet werden sollten und bei Bedarf externe Beratungsstellen oder Mediatoren als Unterstützung herangezogen werden sollten. Des Weiteren ist eine sensible Kommunikation gegenüber der beschuldigten Person sowie innerhalb der Einrichtung ausschlaggebend für eine gute Rehabilitation. Wichtig ist außerdem eine durchgehende Transparenz im Vorgehen, klaren Abläufen folgend und möglichst sachlich geführt werden sollte. Die Einhaltung der vorgegebenen Kommunikationswege ist dabei bedeutend, da so keine Informationen an nicht beteiligte Personen weitergegeben werden.

Die Person, die den falschen Verdacht geäußert hat, sollte nicht aus der Rehabilitation ausgeschlossen werden. Mit ihr sollte ein möglichst offener Umgang sowie eine wertschätzende Kommunikation stattfinden und nicht über ihre Intentionen gemutmaßt werden. Wichtig ist dabei zu verstehen, wie es zu der Vermutung oder der Einschätzung der mitarbeitenden Person kam und die Situation im gemeinsamen Gespräch mit ihr zu klären. Dabei sollten die Bedürfnisse und Wünsche aller beteiligten Personen abgefragt und berücksichtigt werden, zum Beispiel auch, ob ein Gespräch zwischen der falsch beschuldigten Person und der Person, die den Verdacht geäußert hat, möglich ist. Die Geschäftsführung sollte darauf achten, eine

Atmosphäre zu schaffen, die den Ansatz unterstützt, dass es gut ist, Unsicherheiten und Vermutungen zu äußern, im Sinne von „lieber einmal zu viel etwas sagen bzw. jemanden falsch verdächtigen als einmal zu wenig“.

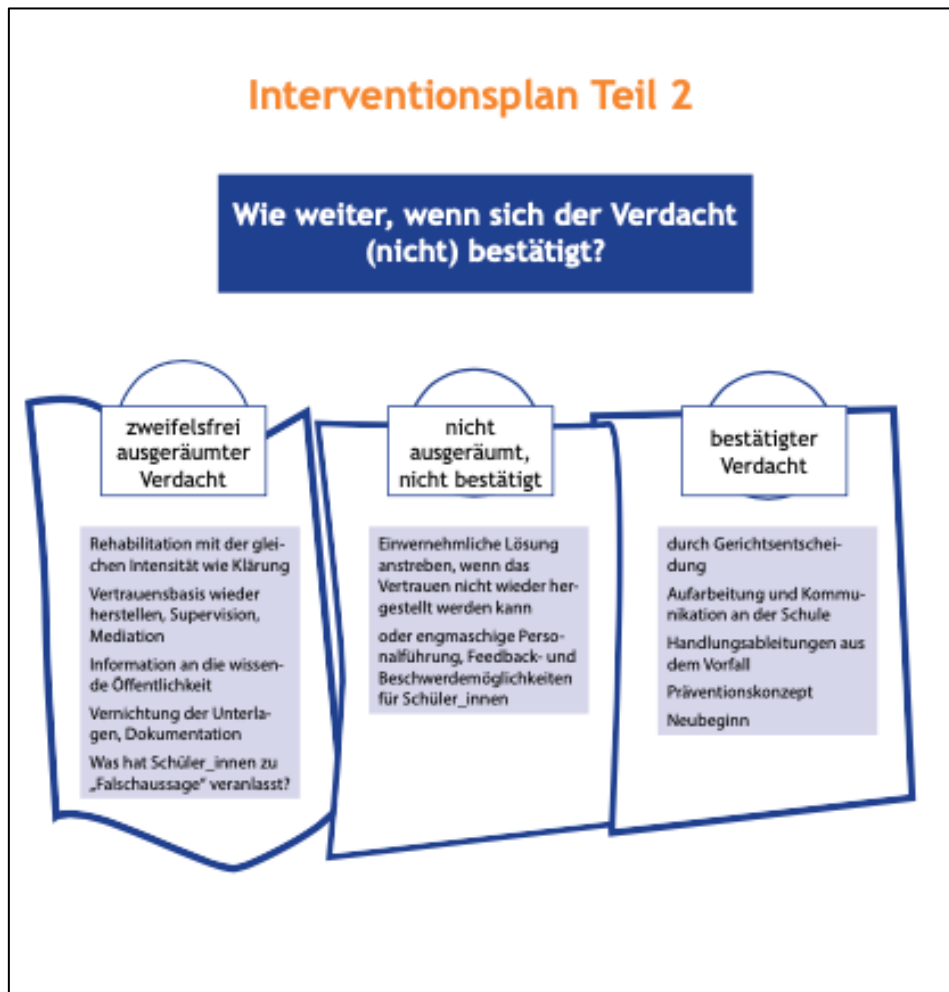


Abbildung 3, Achtsame Schule S. 91

8 Ansprechstellen & Beschwerdewege

Ein wirkungsvolles Schutzkonzept lebt von klaren, niedrigschwelligen und vertraulichen Ansprechmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, wie schon in Kapitel 7 beschrieben. Ziel ist es, dass sich alle Beteiligten bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch bei Unsicherheiten frühzeitig an vertrauenswürdige Personen wenden können – ohne Angst vor Zurückweisung oder Konsequenzen. Das Beschwerdekonzert der Longenburgschule (s. Anlage 5) greift die verschiedenen Ebenen auf und gibt klare Handlungsanweisungen bei Beschwerden an.

8.1 Interne Ansprechstellen

- **Klassenlehrkräfte**
Als erste Bezugspersonen sind die Klassenlehrkräfte häufig Anlaufstelle für Sorgen und Fragen der Kinder.
 - **Schulleitung**
Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz an der Schule. Sie koordiniert das Vorgehen bei Verdachtsfällen, leitet ggf. weitere Schritte ein und stellt die Umsetzung des Schutzkonzepts sicher.
 - **VertrauenslehrerIn**
Sie wurde von den Kindern gewählt und bietet eine feste Sprechstunde pro Woche an. Kinder können sich hier in geschütztem Rahmen anvertrauen.
 - **Schulsozialarbeiterin**
Die Schulsozialarbeit ist eine vertrauliche und professionelle Anlaufstelle für Kinder, Eltern und Kollegium. Sie begleitet die Schutzprozesse und vermittelt bei Bedarf an Fachberatungsstellen weiter.
 - **SozialpädagogIn**
Sie unterstützt präventive Maßnahmen und berät gemeinsam mit der Schulleitung und den Lehrkräften im Team Kinderschutz über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen.
 - **Leitung der OGS**
Die Leitung der Offenen Ganztagschule (OGS) trägt die Verantwortung für die Kinder am Nachmittag. Sie koordiniert am Nachmittag den Umgang mit Verdachtsfällen und leitet die entsprechenden Schritte gemäß des Interventionsplanes der Longenburgschule ein. Innerhalb der OGS ist sie erste Ansprechperson.
 - **BetreuerInnen der OGS**
Die BetreuerInnen der OGS verantworten am Nachmittag die Betreuung der Kinder und stellen wie die LehrerInnen eine mögliche Anlaufstelle für die Kinder, Eltern und Mitarbeiter dar.
-

8.2 Externe Ansprechstellen

- **Schulträger**
Bei Beschwerden für das städtische Personal und das Reinigungspersonal an Schulen ist der Schulträger zu kontaktieren.
 - **Schulamt / Schulaufsicht**
Bei Beschwerden, die nicht an der Schule selbst geklärt werden können, ist das zuständige Schulamt zu kontaktieren.
 - **Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt**
Sie bieten vertrauliche Beratung, Unterstützung und im Bedarfsfall auch Begleitung (siehe Kapitel 10 – Kooperationspartner).
-

8.3 Beschwerdewege für Kinder

Damit Kinder sich sicher und ernst genommen fühlen, müssen Beschwerdewege kindgerecht gestaltet und kommuniziert werden. Dazu gehören:

- **Katz & Maus-Briefkasten**
Kinder können anonym oder mit Namen auf Probleme hinweisen – ob in Bezug auf andere Kinder, Erwachsene oder bestimmte Situationen. Auch Eltern dürfen den Briefkasten nutzen.
 - **Vertrauliche Gespräche mit der VertrauenslehrerIn, Schulsozialarbeit**
Kinder wissen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und dass Gespräche nur mit Zustimmung weitergegeben werden – außer bei akuter Gefährdung.
 - **Streitschlichtung durch geschulte Kinder und der Sozialpädagogin**
Konflikte auf Augenhöhe lösen: Bei kleineren Streitigkeiten bietet die Schülerstreitschlichtung eine Möglichkeit zur einvernehmlichen Klärung.
-

9 Personalverantwortung

Die Qualität und Sicherheit schulischer Beziehungen hängen maßgeblich von der Haltung und Eignung der beteiligten Personen ab. Daher kommt der sorgfältigen Auswahl, Qualifikation und Begleitung aller Mitarbeitenden – auch externer Personen – eine zentrale Bedeutung im Schutzkonzept der Longenburgschule zu.

9.1 Eignung und Verpflichtung aller Mitarbeitenden

Alle an Schule Beteiligten – ob hauptamtlich, ehrenamtlich oder extern – tragen Verantwortung für die Einhaltung der Schutzstandards, z. B. auch LesepatInnen, AG-Leitende, PraktikantInnen oder DienstleisterInnen Voraussetzung für die Mitarbeit an der Longenburgschule ist daher:

- **Ein erweitertes Führungszeugnis**, das regelmäßig (mind. alle fünf Jahre) vorgelegt werden muss – für alle Personen mit Kontakt zu Kindern.
- **Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung**, in der sich die Person zur Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Mitwirkung am Schutzkonzept verpflichtet.
- **Einführung in das Schutzkonzept**: Neue Mitarbeitende werden über Strukturen, Zuständigkeiten und Meldewege aufgeklärt.

Die Umsetzung dieser Standards wird durch die Schulleitung und die Verwaltung regelmäßig überprüft.

9.2 Pädagogische Reflexion und Haltung

Neben formalen Kriterien ist die Haltung entscheidend:

Die Longenburgschule legt großen Wert auf regelmäßige Reflexion im Team. Dabei werden Fragen wie Nähe und Distanz, professionelle Beziehungsgestaltung oder Unsicherheiten im pädagogischen Alltag thematisiert.

„Entgegen einem Klima des allgemeinen Misstrauens und gegenseitiger Verdächtigung geht es darum, eine Praxis der Rückmeldung zu etablieren, um über Irritationen und Fehler, die ja letztlich unvermeidbar sind, zu sprechen.“ (Achtsame Schule, S. 43)

Ein gelebter Verhaltenskodex gibt Orientierung, lässt Raum für Reflexion und Diskussion über angemessenes pädagogisches Verhalten und bei grenzwertigen Situationen handlungsleitende Vorgaben.

In einer pädagogischen Konferenz zum Schutzkonzept, entwickelten die LehrerInnen und BetreuerInnen aus Schule und OGS, eine gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang), die verbindlich von allen Mitarbeitenden in der Schule und OGS unterschrieben wird. Die Selbstverpflichtungserklärung bringt die Haltung, das nicht tolerieren von grenzverletzendem Verhalten und den Schutz der Kinder zum Ausdruck.

10 Fortbildung

Ein wirkungsvolles Schutzkonzept lebt davon, dass alle Mitarbeitenden für die Themen sexualisierte Gewalt, grenzachtendes Verhalten und Kinderschutz sensibilisiert und qualifiziert sind. Die Longenburgschule stellt sicher, dass das gesamte Team regelmäßig Fortbildungen erhält, die Wissen, Haltung und Handlungssicherheit stärken. Das Team Kinderschutz, vertreten durch die Schulsozialarbeiterin und die Sozialpädagogin nimmt an vertiefenden Fortbildungen zum Thema teil. Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes nahm im April 2025 das gesamte Kollegium an einer internen Fortbildung zum Thema **„Sexuelle Gewalt – Entwicklung einer grenzschtützenden Haltung“** teil (Durchgeführt durch die Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt in Siegburg). Ebenfalls 2025 wurden alle Mitarbeitenden in der Anwendung des pädagogischen Reflexionsmaterials **„Was ist los mit Jaron?“** geschult. Dieses Material unterstützt die pädagogische Arbeit und fördert die Selbstreflexion im Umgang mit Nähe, Distanz und kindlichem Verhalten.

Die Longenburgschule verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für das gesamte Kollegium sowie relevante externe Personen anzubieten bzw. deren Teilnahme zu ermöglichen.

- Themen: sexualisierte Gewalt, Kinderschutzrecht, institutionelle Schutzkonzepte, Beschwerdemechanismen, Cybergrooming, Haltung und Prävention
- Turnus: mindestens alle drei Jahre für alle Mitarbeitenden
- Dokumentation: Teilnahme wird schulintern dokumentiert und reflektiert
- Als Einstieg nehmen alle Mitarbeitenden an der Online-Schulung „Was ist los mit Jaron?“ teil. Es unterstützt das Kollegium dabei, alltägliche Situationen kindgerecht und sensibel zu reflektieren, sowie handlungsleitende Impulse bei der Intervention zu setzen.

11 Kooperationspartner

Zentrale Kooperationspartner im Rahmen des Kinderschutzes sind das Jugendamt Königswinter, die Familien- und Erziehungsberatungsstelle Königswinter (FEB) und weitere spezialisierte Beratungsstellen bei sexueller Gewalt.

In direkten Fragen des Kinderschutzes erfolgt eine Beratung durch kompetente, externe Fachberatungsstellen aus dem Rhein-Sieg-Kreis und Bonn. Diese sogenannte INSOFA-Beratung (In-soweit-Erfahrene-Fachkraft) ist eine anonyme Beratung der Fachkräfte, zur Einschätzung des Kindeswohles. Die Kooperationspartner sind ein integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes im Bereich Intervention.

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt kann, gemäß dem Interventionsplan, die Fachberatungsstelle hinzugezogen werden. Diese agiert beratend und befähigt die Schule jederzeit professionell agieren zu können. Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle erfolgt unter Einbezug des Teams Kinderschutz und der Schulleitung.

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes übernahmen die Schulpsychologische Beratungsstelle Rhein-Sieg Kreis, sowie die Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt eine begleitende Funktion und sind aktive Partner bei der Aus- und Fortbildung des Kollegiums.

Die Netzwerkstelle Kinderschutz, die initiiert wurde vom Jugendamt Königswinter, befindet sich im Aufbau. Die erste Konferenz der Netzwerkstelle fand am 02.07.25 statt, bei der alle im Kinderschutz beteiligten Fachgruppen anwesend waren und ein enger fachlicher Austausch erfolgte.

Zu unseren externen Kooperationspartnern zählen:

- Jugendamt Königswinter
- Netzwerkstelle Kinderschutz, Königswinter
- Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Städte Bad Honnef und Königswinter
- Schulpsychologische Beratungsstelle, Rhein-Sieg-Kreis
- Beratungsstelle gegen sex. Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen, Sankt Augustin
- Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Siegburg
- Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Bonn
- Kinderschutzbund
- Polizei Rhein-Sieg-Kreis

Im Anhang (s. Anlage 7) befindet sich eine detaillierte Kontaktliste aller Kooperationspartner.

12 Literaturquellen

- Achtsame Schule, Broschüre
https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/SL-Achtsame-Schule-korr_2023_WEB.pdf
- Bundesverband Gewaltprävention - Ausbildungslehrgang Schutzbeauftragte/r gegen sexualisierte Gewalt an Schulen
<https://www.bundesverband-gewaltpraevention.de>
- www.beratung-bonn.de
- Lillig, Susanne (2012) Wege zur Beurteilung von Gefährdung im Jugendalter. Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz (2006) Psychische Misshandlung von Kindern. Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Stadt Königswinter, Kinderschutz an Schule. Wahrnehmen, deuten, urteilen, handeln.
- Schulministerium NRW
<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention/kinderschutz-der-schule>
- Deutsches Jugend Institut: Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen im Längsschnitt
<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/entwicklung-und-wirkung-von-schutzkonzepten-in-schulen-im-laengsschnitt.html>
- Definition von Gefährdungslagen:
https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/leben/kin-der_jugendliche_familien/kinderschutz/Definition_der_Gefaehrdungslagen.pdf
- Gerber / Kindler: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E03_Expertise_DJI_Kriterien_einer_qualifizierten_Gefaehrdungs-einschaetzung_002_.pdf
- Theaterpädagogische Werkstatt:
www.tpwerkstatt.de

13 Anlagen zum Schutzkonzept

Anlage 1: Befragung zum Schulumfeld „Wie fühlst du dich an der Longenburgschule?“ (Juli 2025)

Anlage 2: Sexualerziehung

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung (August 2025)

Anlage 4: Sport- und Schwimmunterricht

Anlage 5: Beschwerdekonzzept (Juni 2025)

Anlage 6: Interventionsleitfaden (Dezember 2025)

Anlage 7: Kontaktliste der Kooperationspartner (Stand Juli 2025)

Anlage 8: Rechtsquellen

13.1. Anlage 1: Befragung zum Schulumfeld
„Wie fühlst du dich an der Longenburgschule?“ (Juli 2025)

13.2 Anlage 2: Sexualerziehung

Sexualerziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention. Die Kinder erwerben altersgerechtes Wissen über ihren Körper, Gefühle, Beziehungen und Sexualität. Ziel ist es, die Sprachfähigkeit zu fördern, um sich in sensiblen Situationen auszudrücken und Hilfe holen zu können. Der Lehrplan Sachunterricht sieht folgende Kompetenzerwartungen in der Grundschule vor:

Körper und Entwicklung	
Kompetenzerwartungen am Ende der Schuleingangsphase Die Schülerinnen und Schüler	Kompetenzerwartungen am Ende der Klasse 4 Die Schülerinnen und Schüler
• achten körperliche Grenzen bei anderen und fordern die Einhaltung von Grenzen für sich selbst, • beschreiben Körperteile des Menschen und deren Funktion (u. a. Kopf, Rumpf, Gliedmaßen, Geschlechtsmerkmale), • untersuchen Leistung und Aufgaben der eigenen Sinne.	• erklären Bau und Grundfunktionen des menschlichen Körpers (u. a. Blutkreislauf, Verdauung), • beschreiben physische und psychische Veränderungen in der Pubertät, auch vor dem Hintergrund von Gender-Vielfalt, • beschreiben die Entwicklung menschlichen Lebens von der Zeugung bis zur Geburt, • benennen Möglichkeiten der Empfängnisverhütung und zum Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen, • setzen sich mit Möglichkeiten zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder auseinander.

Lehrplan Sachunterricht, S. 186

Leben in Vielfalt	
Kompetenzerwartungen am Ende der Schuleingangsphase Die Schülerinnen und Schüler	Kompetenzerwartungen am Ende der Klasse 4 Die Schülerinnen und Schüler
• beschreiben Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Lebenssituationen von Menschen in ihrem Umfeld (u. a. Familienformen, Wohnort, Freizeitgestaltung).	• recherchieren und präsentieren auch mit digitalen Werkzeugen Lebensgewohnheiten und Traditionen verschiedener Kulturen aus ihrem Alltag (Feste und Bräuche, Essensgewohnheiten), • vergleichen unterschiedliche Lebensgewohnheiten unter Berücksichtigung der eigenen kulturellen Bedingtheit der Wahrnehmung (u. a. Feste und Bräuche), • setzen sich mit gender- und kulturbezogenen Vorurteilen und Stereotypen sowie auch Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderung auseinander,

Lehrplan Sachunterricht, S. 188

Die Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW finden sich in der BASS:

§ 33

Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf

13.3. Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung der Longenburgschule



Longenburgschule

Verhaltenskodex der Longenburgschule:

„Ich handle verantwortlich“

- Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die Kinder und die Mitarbeitenden zu erhalten und zu schaffen.
- Ich setze mich aktiv dafür ein, dass in der Arbeit mit Kindern, Mitarbeitenden und in Abhängigkeitsverhältnissen Stehenden sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt sowie Machtmissbrauch nicht stattfindet.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen aller Menschen, wahre ihre Intimsphäre sowie persönliche Schamgrenze und setze mich dafür ein, dass diese von allen geachtet werden.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.
- Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
- Ich achte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Mitarbeitenden, sowohl analog als auch digital.
- Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie erleben, vor allem in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Ich nehme alle Kinder auch im Hinblick auf das Kindeswohl bewusst wahr und achte auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt. In Verdachtsfällen handle ich nach dem Interventionsplan der Longenburgschule und dokumentiere meine Beobachtungen.
- Ich spreche im Team Situationen an, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima für Gespräche zu schaffen und zu erhalten.
- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern und allen anderen Personen ernst.

Ort und Datum

Unterschrift MitarbeiterIn

Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Nierdöllendorf

Friedenstr. 22 53639 Königswinter Tel 0 22 23 / 700 82 12 Fax 700 82 24

Email: longenburgschule@gs-nierdöllendorf.de • Homepage: www.longenburgschule-koenigswinter.de

13.4. Anlage 4: Sport- und Schwimmunterricht

13.4.1. Sportunterricht

Die Kinder gehen mit der Sportlehrkraft gemeinsam zur Turnhalle.

Dort kleiden sich Mädchen und Jungen getrennt in den Sammelkabinen um. Die Kinder sind allein und sollen sich möglichst schnell umziehen. Die Lehrkraft zieht sich in der Halle/Geräteraum ihre Turnschuhe an. Die Kinder kommen selbständig in die Turnhalle. Ihre Trinkflaschen stellen sie in den Flur, damit sie nicht allein in die Umkleieräume müssen.

Die Kinder gehen in die Turnhalle. Sie dürfen den Geräteraum nur nach Aufforderung der Lehrkraft zum Geräteaufbau betreten.

Die Toiletten sind ebenfalls im Flur, dorthin gehen die Kinder ohne Begleitung.

Bei Streit oder großer Lautstärke betreten die Lehrkräfte, nach Ansage, die Umkleidekabinen. Bei Bedarf werden die Lehrkräfte auch von Kindern in die Umkleidekabine geholt.

Beim Umkleiden nach dem Sportunterricht wartet die Lehrkraft vor den Türen der Umkleidekabine auf die Klasse. Wenn Kinder fertig sind, stellen sie sich auf.

13.4.2. Schwimmunterricht

Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse stellen sich am Schultor mit zwei Lehrkräften auf, fahren mit dem Bus ohne Stopp bis zur Bushaltestelle nahe dem Schwimmbad. Von dort geht die Gruppe gemeinsam zum Schwimmbad „Schwimmtreff“ Königswinter. Im Schwimmbad prüfen die Lehrkräfte, ob hinter der „Abgrenzung“ (Schild: „Ab hier nur für Schulen“) die Sammelumkleiden getrennt nach Geschlechtern betretbar sind. (Betretbar bedeutet: frei, keine weiteren Personen, sicher, sauber). Bei Nicht-Beachten durch Badegäste, soll das Personal informiert werden. Außerdem werden die Mitarbeiter an der Kasse auf die geschlossenen Kabinen hinweisen. Es wird keine Kontrolle der Spinde durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler gehen in die Sammelumkleiden. Lehrkräfte müssen sich in den Einzelumkleiden, die ca. 15-20 m entfernt sind, umziehen. In der Zeit sind die Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht.

Auf Anfrage gehen Lehrkräfte in die Umkleide, um beim Umziehen zu unterstützen. Sollte es männliche Begleitpersonen geben, gehen die Lehrkräfte, nach Rückfrage und Ankündigung, geschlechterbezogen in die passenden Umkleidekabinen. Sollte es nur weibliche Begleitpersonen geben, muss eine Lehrerin in die Sammelumkleide der Jungen gehen. Bevor eine Lehrkraft die Umkleidekabinen auf Anfrage betritt, wird erst geklärt, ob ein anderes Kind anstelle der Lehrkraft helfen kann. Sollte das nicht der Fall sein, nimmt sich die Lehrkraft ein weiteres Kind mit.

Die Schülerinnen und Schüler gehen in ihren Badesachen aus der Umkleide auf den Flur und stellen sich dort mit Shampoo auf. Gemeinsam gehen alle zu den Duschen. Zu Beginn des

Schwimmens warten die Kinder vor der Dusche. Die Lehrkraft schaut, ob die Dusche frei ist und lässt die Kinder dann ein.

Nach dem Schwimmen gibt es ein 5- Minuten Zeitfenster, welches die Schwimm-Lehrkräfte mit dem Schwimmtreff absprechen und dann auch immer einhalten. Für diesen Zeitraum werden die Duschen für die Badegäste gesperrt.

Eine Lehrkraft geht voraus ins Schwimmbad, um die geduschten Schülerinnen und Schüler in Empfang zu nehmen.

Eine Lehrkraft ist zur Aufsicht in der Dusche. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich eigenständig duschen. Kinder, die sich nicht duschen können (Angst vor Wasser, Shampoo in den Haaren) werden angeleitet, andere Schülerinnen und Schüler um Unterstützung zu bitten. Schülerinnen und Schüler, die im Schwimmbad noch Shampoo in den Haaren haben, werden in die Duschen zurückgeschickt, im Bedarfsfall mit einem anderen Kind.

Die Lehrkräfte sind in Rufweite der Kinder, sodass sie immer unterstützen, bzw. eingreifen können. Da die Toiletten weiter vorne im Schwimmbad sind, gehen die Schülerinnen und Schüler allein dorthin. Dabei sollen vorrangig die „Kindertoilette im Nicht-Schwimmerbereich, sowie (als Angebot des Schwimmtreffs) die Toiletten der Behindertenumkleiden (Zugang auch durch den Nichtschwimmerbereich) genutzt werden.



Longenburgschule
Königswinter-Niederdollendorf

Beschwerdekonzzept

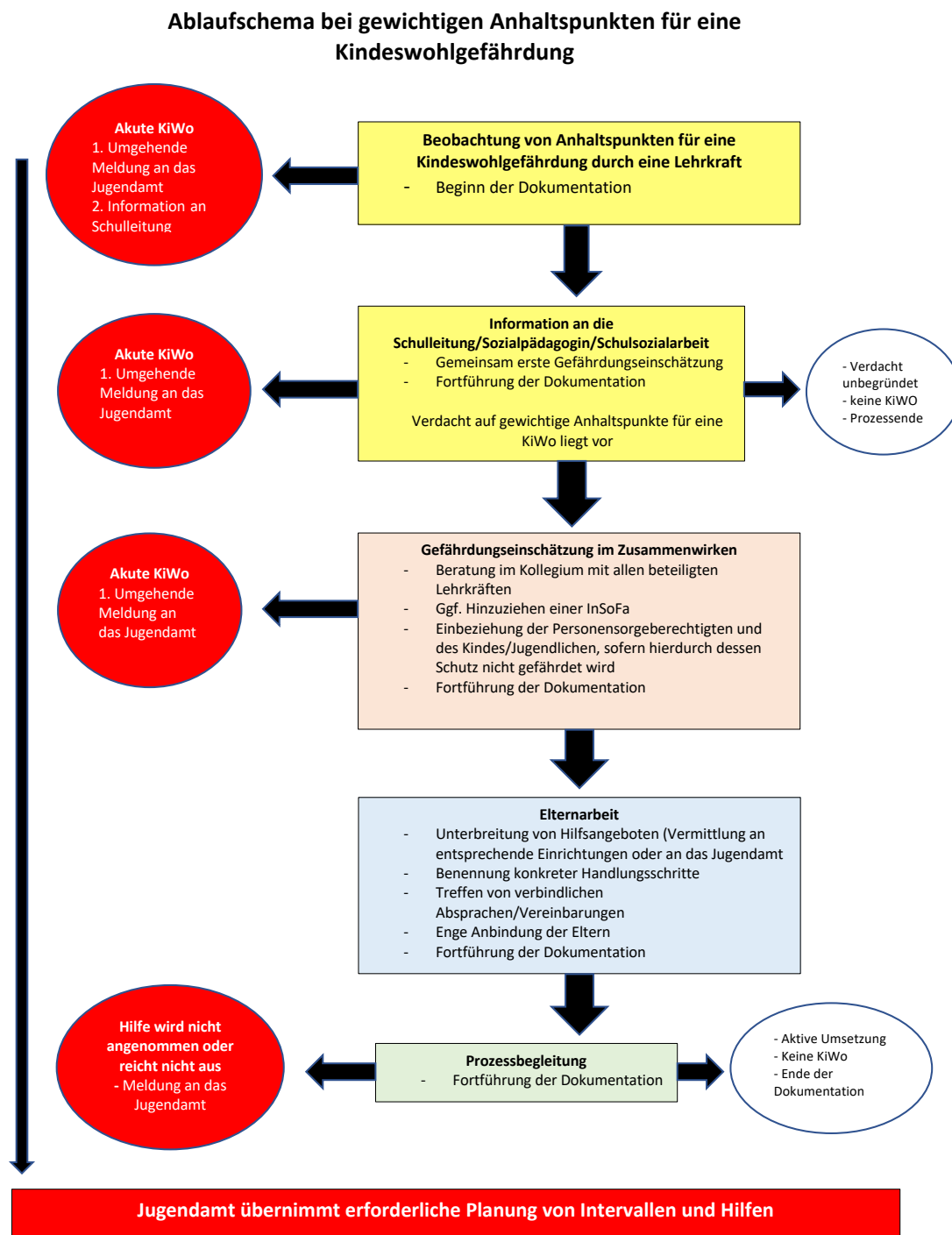
13.5. Anlage 5: Beschwerdekonzzept

Inhalt

1. Grundsatz	2
2. Beschwerden	
2.1. Beschwerden von SchülerInnen über SchülerInnen	3
2.2. Beschwerden von SchülerInnen über die Lehrkraft	3
2.3. Beschwerden der Lehrkraft über SchülerInnen	3
2.4. Beschwerden von Eltern über Lehrkräfte	4
2.5. Beschwerden von Eltern über SchülerInnen oder andere Eltern	4
2.6. Beschwerden von Lehrkräften über Eltern	5
2.7. Beschwerden von Lehrkräften über Lehrkräfte	5
2.8. Beschwerden von Eltern über die Schulleitung	5
2.9. Beschwerden von Lehrkräften über die Schulleitung	5
2.10. Sonstige Beschwerden (Städtisches Personal*, Reinigungskräfte, Schulträger)	6
2.11. Beschwerden der Öffentlichkeit über SchülerInnen	6
3. Information und Dokumentation	7
4. Weiteres Vorgehen	7
5. Anlage	

* Städtisches Personal an der Schule sind die Schulsekretärin, die Ganztagsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie der Hausmeister.

13.6. Anlage 6: Schematischer Interventionsleitfaden/ Ablaufschema



Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Städte Bad Honnef und Königswinter

Adresse: Schützenstr. 4, 53639 Königswinter

Telefon: +49 (02223/2986-5360)

E-Mail: feb@koenigswinter.de

Website: <https://www.koenigswinter.de/de/familienberatungsstelle/familien-und-erziehungsberatungsstelle-20000721.html>

Sprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 9:00 bis 12:30 Uhr, Do: 10:30-12:30 Uhr

Zusätzliche Informationen: INSOFA-Beratung (anonyme Fachberatung), kostenfrei, vertraulich, auf Wunsch anonym, für Jugendliche auch ohne Eltern möglich. Anmeldung im Sekretariat, Rückruf nach Nachricht auf dem Anrufbeantworter

Schulpsychologische Beratungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Adresse: Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg

Telefon: 02241 132366

E-Mail: schulpsychologische.beratungsstelle@rhein-sieg-kreis.de

Website: www.rhein-sieg-kreis.de

Träger: Landkreis

Tätigkeitsbereich: Schulprobleme, Beratung für Kinder & Eltern, Beratung Extremismusprävention, Beratung von Lehrkräften

Sprechzeiten: Mo - Do 8:30 - 12:30 & 13:30 - 16:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:30 Uhr

Zusätzliche Informationen: Das Angebot ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich.

Zielgruppen: Schulkinder, Eltern, Lehrkräfte und Betreuungspersonal

Kinderschutzbund Sankt Augustin

Adresse: Kölnstraße 112-114
53757 Sankt Augustin

Telefon: +49 (2241) 28000

Fax: +49 (2241) 203004

E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de

Website: www.dksb-sankt-augustin.de

Zielgruppen: Mädchen, Jungen, Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre), Männliche Jugendliche (14-18 Jahre), Angehörige / Bezugspersonen, Fachkräfte

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Siegburg

Adresse: Mühlenstr. 49, 53721 Siegburg
Telefon: 02241 13 3050 (Anrufbeantworter)
E-Mail: fsg@rhein-sieg-kreis.de
Website: www.rhein-sieg-kreis.de
Sprechzeiten: Mo 14 - 15:30, Di 9:15 - 10:45, Mi 15:30 - 17, Do - Fr 9:15 - 10:45 Uhr
Zusätzliche Informationen: Das Angebot ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich.

Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Bonn

Adresse: Wilhelmstr. 27
53111 Bonn (Nordrhein-Westfalen)
Telefon: +49 (228) 635524
Fax: +49 (228) 697805
E-Mail: info@beratung-bonn.de
Website: www.beratung-bonn.de
Träger: Frauen gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Tätigkeitsbereich: Selbsthilfegruppen, Prozessbegleitung
Sprachangebot: englisch, französisch, Spanisch
Sprechzeiten: Di-Fr: 10.00 - 12:00; Mo: 11:00 - 12:00; Mi: 18:00 - 20:00
Persönliche Termine auch außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.
Zusätzliche Informationen: Das Angebot ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich.
Zielgruppen: Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, Transgender, Angehörige, Bezugspersonen, Fachkräfte, Übergriffige Kinder/ Jugendliche, Menschen mit Behinderung

Jugendamt Königswinter

Adresse: Schützenstr. 2, 53639 Königswinter
Telefon: +49 (02223/2986-0)
Notrufnummer: 02244/889-5000 oder 02223/2986-5000
E-Mail: jugendamt@koenigswinter.de
Website: <https://www.koenigswinter.de/de/kinder-jugend-und-familie.html>
Sprechzeiten: Mo – Fr: 8:30 – 12:30 Uhr; Do: 14 -17 Uhr

Theaterpädagogische Werkstatt

Website: www.tpwerkstatt.de

13.8. Anlage 8 Rechtsquellen

13.8.1. Rechtsquellen zu Kinderrechten:

Rechtsquelle	Wesentliche Elemente der Kinderrechte im Schulkontext
SchulG NRW § 1 & § 2	Recht auf Bildung, Förderung der Persönlichkeit, demokratische Werte
SchulG NRW § 42 Abs. 6	Schutzpflicht bei Kindeswohlgefährdung
SchulG NRW (inkl. Gleichbehandlung)	Inklusion, Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit
Landesverfassung NRW, Art. 6	Schutz der Würde, Entwicklung, Schutz vor Gewalt, staatliche Fürsorge
Landesprogramme	Kinderrechtsbildung, Partizipation, kindzentrierte Schulentwicklung

13.8.2. Rechtsquelle zum Schutzkonzept:

LANDESKINDERSCHUTZGESETZ, Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1

Grundsätze und Ziele

§ 1

Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Teil

2

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**§**

3

Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

Teil	3
Verfahren im Kinderschutz	
§	4
Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren	
(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt.	
(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.	
(3) Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.	
§	5
Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten, beziehungsweise nach Maßgabe des Absatzes 3 weiterentwickelten Fassung, berücksichtigen.	
(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:	
1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,	
2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und	
3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.	
(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre und entwickeln diese im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.	
§	6
Stelle für Qualitätssicherung	
Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.	
§	7
Qualitätsberatung	

(1) Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.

(2) Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.

(3) Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.

§

8

Qualitätsentwicklungsverfahren

(1) Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.

(4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.

(5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.

(6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

Teil

4

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§

9

Netzwerke Kinderschutz

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Teil	5
Kinderschutzkonzepte	
§	10
Pflegekinderhilfe	
(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.	
(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.	
(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.	
§	11
Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	
(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.	
(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.	
(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungs-gesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungs-gesetzes beantragen oder bereits erhalten.	
(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindes-wohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.	

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

Teil

6

Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

§

12

Belastungsausgleich durch das Land

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (**GV. NRW. S. 360**), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**) geändert worden ist, gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 45 794 944 Euro, im Jahr 2023 69 098 724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69 505 033 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 5 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 9 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 wird dabei bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 und 5 wird dabei bei den Sachkosten ein Sockel in Höhe von 5 000 Euro angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt.

(4) Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausbezahlt.

§

13

Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

(1) Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes zum 30. Juni 2024 und danach wiederkehrend alle drei Jahre. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah

eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilungsschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§

14

Förderung durch das Land

(1) Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.

(2) Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung.

(3) Im Jahr des Inkrafttretens nach § 19 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten nach § 19 Satz 1 bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.

§

15

Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

(1) Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein. Zur modellhaften Erprobung von Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kann die Oberste Landesjugendbehörde hierzu Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(2) Sofern die Erkenntnisse aus Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, können diese insbesondere im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 sowie bei der Weiterentwicklung von Empfehlungen nach § 5 Absatz 3 von den zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

Teil

7

Datenschutz, Berichtswesen

§

16

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

§

17

Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 18

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (**GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77**) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 und § 32 Absatz 3 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Personalvereinbarung“ durch das Wort „Personalverordnung“ ersetzt.

3. In § 46 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „15,595“ ersetzt.

4. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 100“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 des Landeskinderschutzgesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 509**) treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

GV. NRW. 2022 S. 509